OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351687/4/Bm/AK**

Datum: **Linz, 16. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. August 2025, GZ: BHLLSO-2025-193873/11-PEA, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. August 2025, GZ: BHLLSO-2025-193873/11-PEA, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 12. Juni 2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 20, 21 Abs. 4 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf sei mit Schreiben vom 29. Juli 2025 aufgefordert worden, folgende Nachweise innerhalb einer Frist bis zum 19. August 2025 nachzureichen:

- Kontoübersicht der letzten sechs Monate (Ausdruck der Bank) - aus Irak
- fachärztliches Gutachten zu seiner Arbeitsunfähigkeit
- aktuelle Krankenhausaufenthaltsbestätigung

Im Antrag sei der Bf darauf hingewiesen worden, dass der Antrag zurückzuweisen sei, wenn der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachkomme. Bis zur Erlassung des Bescheides sei vom Bf die Kontoübersicht der letzten sechs Monate nicht vorgelegt worden und sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, er könne keine Kontoübersicht vorlegen, da es im Nordirak für Privatpersonen in der Regel keine Bankkonten gebe. Solche Konten seien ausschließlich Geschäftsleuten vorbehalten. Aus diesem Grund habe er keine Möglichkeit, entsprechende Nachweise zu übermitteln. Zudem habe der Bf im Irak die letzten Jahre keine Einkünfte erzielt. Bis zu diesem Zeitpunkt sei der Bf berufstätig gewesen und habe für seine Familie sorgen können. Der Bf sei im Nordirak als Sanitäter für einen amerikanischen Arbeitgeber tätig gewesen und habe er trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen versucht, seiner Arbeit weiterhin nachzugehen. Als sich sein Sehvermögen jedoch zunehmend verschlechterte, sei es offensichtlich gewesen, dass der Bf seine Tätigkeit nicht mehr ausüben habe können. Seitdem würden seine Frau, seine Kinder und er von der Unterstützung durch Verwandte, die sie mit Spenden für Medikamente und den Lebensunterhalt versorgen würden, leben. Da im Irak ein anderes Wirtschaftssystem herrsche als in Österreich, würden dort keine medizinischen Gutachten in der Form, wie sie hierzulande üblich seien, existieren. Auch staatliche Unterstützungsleistungen oder Förderungen für Bürger seien dort nicht vorgesehen. Sollte tatsächlich ein ärztliches Attest benötigt werden, sei der Bf selbstverständlich bereit, dies nachträglich erstellen zu lassen. Der Bf habe am Mittwoch seine zweite Augenoperation und müsse im Anschluss zur Dialyse. Der Bf müsse generell drei Mal wöchentlich zur Dialyse. Dem Bf gehe es gesundheitlich leider nicht gut und er erhoffe sich Unter-

stützung. Er sei mental ohnehin sehr geschädigt und vermisse seine Kinder und würden ihm all diese Dinge zusätzliche Sorgen bereiten.

3. Mit Schreiben vom 1. September 2025 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt und den Antrag gestellt, das LVwG Oö. möge die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abweisen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegensteht. Zudem wurde von keiner Partei eine mündliche Verhandlung beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf ist österreichischer Staatsbürger, der ab ca. 2011 im Irak gelebt hat und seit 3. Juni 2025 wieder in Österreich aufhältig ist. Der Bf ist in B-Straße, hauptwohnsitzlich gemeldet; an dieser Adresse wohnt auch sein Bruder, von dem die Kosten für die Mietwohnung übernommen werden.
Mit 12. Juni 2025 hat der Bf einen Antrag auf Erteilung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG gestellt; Nachweise über die finanzielle Situation waren dem Antrag nicht angeschlossen. Der Bf befand sich jedenfalls von 4. Juni 2025 bis 30. Juni 2025 in stationärer Behandlung im C__. Der Bf ist Dialysepatient und erfolgt drei Mal wöchentlich (montags, mittwochs und freitags) die Dialyse. Die Ehefrau und die Kinder des Bf leben weiterhin im Irak.
Mit Schreiben der Behörde vom 29. Juli 2025 wurde der Bf aufgefordert, folgende Unterlagen nachzureichen:

- Kontoübersicht der letzten sechs Monate (Ausdruck der Bank) - aus Irak
- fachärztliches Gutachten zu seiner Arbeitsunfähigkeit
- aktuelle Krankenhausaufenthaltsbestätigung

Im Schreiben wurde der Bf darauf hingewiesen, dass der Antrag zurückgewiesen wird, sollten die geforderten Unterlagen nicht innerhalb der angegebenen Frist vorgelegt werden. Bis zur Erlassung des Bescheides wurde vom Bf keine Kontoübersicht der letzten sechs Monate vorgelegt.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Bf.
5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

5.2. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen. Aus den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtages, XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen. Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen. In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer

weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf die geforderten Unterlagen, die Auskunft über das Vorliegen einer aktuellen Notlage geben können, nicht innerhalb der gewährten Frist vorgelegt hat. Der Bf begründet dies damit, dass er im Irak über kein Bankkonto verfüge und demgemäß auch keine Kontoauszüge vorlegen könne.
Das LVwG Oö. verkennt nicht, dass sich der Bf in einer schwierigen Situation befindet und ist auch das Vorbringen des Bf, dass er im Irak über kein Bankkonto verfüge, nicht gänzlich unglaubwürdig. Allerdings ist der Behörde insofern beizupflichten, als Nachweise über eine etwaige Vermögenslosigkeit erforderlich sind, um vom Vorliegen einer sozialen Notlage ausgehen zu können. Vom Bf wurde diesbezüglich lediglich darauf verwiesen, dass es im Nordirak für Privatpersonen in der Regel keine Bankkonten gebe. Bestätigungen oder Nachweise, die Auskunft über die finanziellen Verhältnisse des Bf und seiner Familie im Irak geben, wie etwa Bestätigungen jener Personen, die nach dem Vorbringen des Bf ihn und seine Familie unterstützt haben, oder Bestätigungen des Außenministeriums (das eine Hilfestellung bei der Rückkehr von Auslandsösterreichern bietet) oder der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde, die belegen, dass im Irak von einer Privatperson kein Bankkonto eröffnet werden kann, wurden nicht vorgelegt. Der Behörde war es sohin nicht möglich, tatsächlich zu erheben, ob der Bf über keinerlei finanzielle Mittel verfügt und sohin eine soziale Notlage vorliegt.

Im Ergebnis wurde der Antrag des Bf daher zu Recht zurückgewiesen und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier